

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 8. Dezember 2020

**Dossier 7113, «Rendezvous»/SRF News vom 24. November 2020,
Berichterstattung USA**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 25. November 2020 beanstanden Sie die obige Sendung. Gemäss Art. 93 lit. a kann die Redaktion die Beanstandung direkt beantworten. Sie nimmt zu Ihrer Beanstandung ausführlich Stellung:

Herr X kritisiert an einer Newsanalyse in der Sendung «Rendezvous» und auf SRF News im Wesentlichen vier Punkte:

1. Es handle sich, seiner Ansicht nach, bei dem beanstandeten Radiobeitrag, beziehungsweise Online-Text nicht um eine Newsanalyse, sondern um einen Meinungskommentar.
2. Der Text sei auf der App, beziehungsweise auf der Webseite www.srf.ch/news falsch platziert, da es sich inhaltlich nicht um News handle.
3. Der Text beruhe auf dem Wertesystem des Autors
4. Der Autor verstehe das Wahlsystem der USA nicht

Zu den einzelnen beanstandeten Punkten:

Zu Punkt 1: Wir unterscheiden bei SRF zwischen Newsanalyse und Kommentar. Diese Unterscheidung wird bei uns bereits in den entsprechenden Ausbildungskursen zur Newsanalyse vermittelt. Dabei sind wir uns sehr wohl bewusst, dass eine strenge Unterscheidung nicht möglich ist. Newsanalysen sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Einschätzungen handelt, die klar verargumentiert werden. Das heisst, es muss für das Publikum nachvollziehbar sein, auf welchen Fakten und Überlegungen die Konklusion der Analyse basiert. Solche Newsanalysen oder Einschätzungen kommen bei uns oft in der Form von

Moderationsgesprächen mit Redaktoren oder Korrespondenten vor. Beim Meinungskommentar steht hingegen die persönliche Haltung und Ansicht des Autors, der Autorin im Vordergrund. Der Kommentar enthält in der Regel einen Handlungsauftrag. Wir sind mit typischen Meinungskommentaren sehr zurückhaltend – genauso wie andere Service-Public-Medien, etwa die BBC, die ebenfalls hauptsächlich auf Newsanalysen setzen. (Die inzwischen rare Ausnahme stellt hier die ARD dar, welche nach wie vor regelmässig Kommentare publiziert.) Grund für unsere Zurückhaltung ist, dass bei innenpolitischen Themen – etwa im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen – Meinungskommentare in einem Service-Publik-Medium heikel sind. Bei internationalen Themen wiederum können sie leicht lächerlich wirken («Radiostudio Bern fordert vom Kreml...»).

Zu Punkt 2: So wie der Begriff «News» heute im Journalismus verwendet wird, hat er nurmehr wenig mit dem deutschen Wort «Nachrichten» zu tun. Das mag man bedauern, zumal die heutige Verwendung so breit ist, dass sie völlig unscharf geworden ist. Jedenfalls haben wir die Definitionsmacht über den Begriff längst verloren. Gerade elektronische Medien verwenden inzwischen «News» meistens so wie wir, nämlich eher als Synonym für «Information», und auch dieser Begriff wiederum wird weit gefasst. Darunter fallen in der Regel neben eigentlichen Nachrichten, auch hintergründige Elemente, zeitgeschichtliche Beiträge, Einordnungen, Analysen, Reportagen und sogar eher feuilletonistische Features. Insofern entspricht unsere Gebrauchsweise von «News» bei www.srf.ch/news und bei der SRF-News-App jener, die unter anderem auch die BBC (www.newsbbc.co.uk) und viele andere verwenden. Bei allen machen eigentliche Nachrichten nur einen kleinen Teil des Inhalts aus. Das gilt sinngemäss auch für den Begriff Newsanalysen: Gemeint ist hier jeweils nicht nur die Einordnung und Einschätzung von Nachrichten oder von «Breaking News», sondern auch von länger andauernden Entwicklungen.

Diskutieren liesse sich zudem, wie lange etwas als Nachricht oder als «News» im strengen Sinn bezeichnet werden darf. Nur ein paar Stunden? Ein paar Tage? Oder gar Monate? Zumindest liesse sich anführen, dass die US-Wahlen nach unserem Verständnis und jenem des Publikums während Monaten als «News» gelten konnten; für die Ermittlung des Resultats wiederum war das diesmal zumindest während Wochen der Fall.

Zu Punkt 3: Der beanstandete Beitrag beruht weniger auf dem persönlichen Wertesystem des Autors als auf jenem, das wir bei SRF generell als Grundlage verwenden. Dazu gehören, ganz zentral, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, die Prinzipien der Uno-Charta, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK. Entscheidend ist aus unserer Sicht in einer demokratischen Ordnung die Integrität von Wahlen. Wählerinnen und Wähler dürfen nicht um ihre Stimme betrogen werden. Sonst wird das Bürgervertrauen, ein Pfeiler jeder Demokratie, erschüttert. Hier setzt denn auch die Kritik des Autors am Verhalten von US-Präsident Donald Trump an. Wir respektieren gewiss, dass nach Wahlen der Rechtsweg beschritten werden kann, sofern erhebliche Zweifel an der Korrektheit der Wahldurchführung oder des Auszählungsprozesses geltend gemacht werden können. Solche Zweifel konnte indes das Trump-Team bis heute nicht belegen. Entsprechend lief es auch bei

republikanischen Richtern fast ausnahmslos auf. Und: Die OSZE, also jene Organisation, welche über jahrzehntelange Erfahrung und über eine hohe Legitimation in der Wahlbeobachtung verfügt, gelangte nach dem 3. November zum klaren Schluss, dass es nirgends zu systematischen Fehlern oder Zuwiderhandlungen gekommen ist. Wichtig ist schliesslich das Prinzip: Wahlen sollen – abgesehen von raren und gut begründeten Ausnahmen - an der Urne und per Briefwahl entschieden werden und nicht vor Gerichten.

Zu Punkt 4: Kenntnisse des US-Wahlrechts sind in der Tat erforderlich, um das Ergebnis und allfällige Vorwürfe gegen dessen Zustandekommen zu beurteilen. Grundsätzlich gilt bei jeder demokratischen Wahl: Sie ist entschieden, sobald der letzte Bürger seine Stimme abgegeben hat, persönlich oder brieflich. Der Rest, so liesse sich etwas salopp formulieren, ist Auszählungsbürokratie. Natürlich kennen wir das Ergebnis der Wahl zu diesem Zeitpunkt noch nicht. In manchen Ländern wird es am Tag darauf offiziell, in manchen Staaten dauert es etwas länger. Es ist aber falsch zu behaupten, wirklich entscheidend sei das Zusammentreten der Wahlmänner und deren Stimmabgabe. Genau dieses Wahlmännergremium darf nicht entscheidend sein. Die Wahlmänner haben heute keine Entscheidungsfreiheit mehr, sondern sind Vollzugsfunktionäre, deren Stimmabgabe den Weisungen der bundesstaatlichen Wählermehrheiten verpflichtet ist. Gäben sie ihre Stimme nicht zugunsten des in den einzelnen Staaten ermittelten Siegers ab, würden sie grob missbräuchlich handeln und das US-Wahlsystem pervertieren. Es würden Tür und Tor geöffnet für Beeinflussungsversuche, für Druckausübung und für Korruption. Die Freiheit der Elektoren, nach ihrem Gewissen abzustimmen, wurde von den einzelnen Bundesstaaten Zug um Zug ersetzt durch deren Verpflichtung, ihre Stimme gemäss den Mehrheitsverhältnissen in ihrem jeweiligen Bundesstaat abzugeben (Ausnahmen sind Maine und Nebraska mit Sonderregeln). Die Bürger dürfen sich bei ihrer Stimmabgabe darauf verlassen – und müssen sich darauf verlassen können -, dass die Elektoren ihre Aufgabe ordnungs-, also weisungsgemäss erfüllen.

Kurz: Der Beitrag erfüllte sowohl das Transparenzgebot (er war als Newsanalyse, beziehungsweise Einschätzung gekennzeichnet) als auch das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Dieser Schlussbericht kann an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gezogen werden. Die Rechtsbelehrung findet sich im Anhang.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und hoffen, dass Sie dem Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz